

Grundsätze zum Urheberrecht

Forderungen des SIA zum Schutz schöpferischer Leistungen

Für die Planerinnen und Planer ist der Schutz ihrer schöpferischen Leistungen unabdingbar, sei es insbesondere im Rahmen von Wettbewerben, Studienaufträgen oder beim Abschluss von Verträgen. Um eine ausgewogene Praxis zum Thema Urheberrecht im Vergabe- und Auftragswesen zu fordern, hat der SIA die unten stehenden Grundsätze ausgearbeitet.

Die unter Punkt 3 formulierten weiteren Grundsätze dienen den Planenden und den öffentlichen und privaten Bauherrschaften zur Konkretisierung der SIA-Position zum Urheberrecht.

1 Bei Wettbewerben und Studienaufträgen verbleiben die Urheberrechte bei den Teilnehmenden

Bei Studienaufträgen und noch stärker bei Wettbewerben erbringen die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer Leistungen für die Auftraggebenden, ohne dafür vollständig entschädigt zu werden. Diese Beschaffungsformen zeichnen sich durch Fairness gegenüber der Planerin oder dem Planer aus und eines ihrer Hauptmerkmale ist, dass die Urheberrechte bei den Teilnehmenden verbleiben müssen. Dies sieht zum Beispiel die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vor. Gemäss Urheberrechtsgesetz stehen der Urheberin und dem Urheber das Recht auf Anerkennung seiner/ihrer Urheberschaft zu sowie das Recht, darüber zu bestimmen, ob, wann, wie und in welcher Form das eigene Projekt verwendet und geändert wird. Verwendungs- und Änderungsrecht können die Gewinnerin oder der Gewinner des Wettbewerbes dem Auftraggebenden vertraglich einräumen. Die heutige bei einigen Ausloberinnen und Auslobern verbreitete Unsitte, die Abtretung der Urheberrechte bereits in den Bestimmungen der Wettbewerbs- und Studienauftragsprogramme festzulegen, ist hingegen ausnahmslos abzulehnen und zu verurteilen. Wettbewerbs- und Studienauftragsprogramme sind nach den Bestimmungen der Ordnungen *SIA 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe* und *SIA 143 für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge* durchzuführen.

2 Keine Übertragung der Urheberrechte ohne Zustimmung der Planerin oder des Planers

Nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes steht den Planenden das ursprüngliche Recht zu darüber zu bestimmen, ob, wann, wie, und in welcher Form ihr Projekt verwendet beziehungsweise geändert wird. Dieses Recht ermöglicht den Planenden insbesondere, sich jeder Entstellung der Pläne und des ausgeführten Werkes zu widersetzen, die sie in ihrer Persönlichkeit verletzt. Sowohl Verwendungs- als auch Änderungsrecht haben einen finanziellen Wert. Wird die Übertragung dieser Rechte verlangt, hat die Urheberin oder der Urheber Anspruch auf eine Entschädigung.

3 Weitere Grundsätze zum Urheberrecht

Keine unentgeltliche Verwertung der Arbeitsergebnisse

Den Auftraggebenden steht nur dann das Recht zur Verwendung der Arbeitsergebnisse der Planerin oder des Planers für den vereinbarten Zweck zu, wenn dem/der Beauftragten das geschuldete Honorar entrichtet wird. Werden Leistungen verwendet, ohne die Planerin oder den Planer dafür zu entschädigen, ist dies eine Verwertung fremder Leistungen und stellt eine unlautere Handlung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers dar. Die richtige Lösung dieser Problematik ist beispielsweise die Aufnahme eines expliziten Verweises auf die SIA Leistungs- und Honorarordnungen (LHO) in den Vertrag, insbesondere auf Art. 1.6.4 SIA 102 und Art. 1.6.4 SIA 103.

Keine Pflicht zur Abgabe der Pläne in Digitalform

Gemäss Bundesgerichtspraxis und sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, sind der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber Pläne nur in Papierform geschuldet. Dennoch ist es heute verbreitet, dass Auftraggebende, insbesondere öffentliche und institutionelle Bauherrschaften, die Abgabe von Plänen in digitaler Form verlangen. Daraus folgt allzu oft, dass die Planenden die Kontrolle über ihre Urheberrechte verlieren und der Inhalt der Pläne unlauter verwertet wird. Weil das Verwendungs- sowie das Änderungsrecht vermögensrechtlicher Art sind, können Planerinnen und Planer für die Abgabe digitaler Pläne eine Abgeltung zusätzlich zum Honorar verlangen. Dies soll im Vertrag durch eine entsprechende Klausel vereinbart werden. Sämtliche Pläne sind mit dem Hinweis «Copyright» zu versehen. Bei Planungswettbewerben ist dieser Hinweis nach der Aufhebung der Anonymität vorzusehen.